

erfolgen. Kommt es mit keiner der bayerischen Universitäten zu einer Einigung, entscheidet die Zentralkommission über das weitere Verfahren.

(2) Die Zentralkommission bildet aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder eine Berufungskommission, der drei Vertreter der Akademien und drei Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung sowie der Präsident oder die Präsidentin bzw. der kommissarische Präsident oder die kommissarische Präsidentin (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung) angehören. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘ (gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung) entsenden einen gewählten Vertreter oder eine gewählte Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied in die Berufungskommission. Die Mitglieder der Berufungskommission wählen auf ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter(in).

(3) Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag, der möglichst drei Namen enthalten soll. Einzelheiten zur Feststellung eines Berufungsvorschlags können in einer Kooperationsvereinbarung mit einer bayerischen Universität geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der auf einer Sitzung der Zentralkommission anwesenden Mitglieder.

(4) Zur Berufung vorgeschlagene Personen müssen nicht Mitglieder der Zentralkommission der MGH zu sein.

§ 8

(1) Der nach Maßgabe des § 7 von der Berufungskommission festgestellte Berufungsvorschlag muss auf einer Wahlsitzung der Zentralkommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuladen. Mit der Einladung ist der Berufungsvorschlag samt aller zugehörigen Unterlagen zu versenden.

(3) In der Wahlsitzung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden.

(4) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe.

(5) Zur Beschlussfassung des Berufungsvorschlags ist erforderlich, dass zuvor in einzeln erfolgenden Abstimmungen jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Zentralkommission auf sich vereinigt. Erreicht dabei kein Kandidat die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so ist dieses Verfahren so lange zu wiederholen, bis sie erreicht wird.